

Nach den Fällen: Transversale Paradoxie

Von Gunther Teubner

(In: Bertram Keller (Hg.) Die Fälle der Gesellschaft: Eine neue Praxis soziologischer Jurisprudenz. Mohr Siebeck, Tübingen 2017, 225-241)

„Soziologische Jurisprudenz“ – so wie sie sich ihre Pioniere als Fusion von Recht und Sozialwissenschaften vorgestellt hatten¹ - ist ein Ding der Unmöglichkeit. Logisch gesehen ist sie ein Oxymoron, praktisch gesehen scheitert sie an der normativen Autonomie des Rechtssystems. Beides schließt es aus, soziologische Jurisprudenz als eine Art Schleuse zu verstehen, durch die gleichsam hemmungslos soziales Wissen in das Recht einfließen könnte. Dies betont gerade eine anspruchsvolle Rechtssoziologie.² Zugleich aber ist das Recht einer legitimen Dauerkritik der Sozialwissenschaften ausgesetzt. Denn weil es Wirklichkeitsannahmen über die Gesellschaft macht und über Normierungen die Gesellschaft gestaltet, kann das Recht gar nicht vermeiden, über sozialwissenschaftliche Fragen Aussagen zu treffen. Dadurch entsteht eine paradoxe Situation: Soziologische Jurisprudenz ist unmöglich und notwendig zugleich. Rechtspraxis, Rechtsdogmatik und Rechtstheorie können der Frage gar nicht ausweichen, wie sich - trotz dieser Paradoxie - sozialwissenschaftliche Einsichten, also Resultate empirischer Forschung ebenso wie sozialtheoretische Konstrukte auf die Rechtsdogmatik auswirken. Wenn aber eine Fusion von Sozialwissenschaft und Recht ausgeschlossen ist, wie ist dann soziologische Jurisprudenz möglich?

Dieser Frage gehen alle Beiträge im vorliegenden Sammelband nach. Ihre Besonderheit aber ist, dass sie keine abstrakte theoriegesättigte Diskussion zur Autonomie/Heteronomie des Rechtssystems führen, um die immer wieder als synkretistisch kritisierte soziologische Jurisprudenz auf ihr produktives Potential zu befragen. Stattdessen suchen sie die Kritik am Synkretismus am konkreten Einzelfall auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Sie wählen aktuelle Fälle aus der Rechtspraxis aus und fragen danach, ob und wie sich die Entscheidungen in ihren Begründungen oder in ihren Ergebnissen ändern müssten, wenn sie mit sozialwissenschaftlichen Forschungsergebnissen konfrontiert werden.

In diesem Nachwort sollen die „Fälle der Gesellschaft“ daraufhin befragt werden, wie sie mit drei schwierigen Problemen umgehen, die sich angesichts ihrer paradoxalen Lage einer soziologischen Jurisprudenz stellen:³

¹ „... die eigentliche Rechtswissenschaft ist ein Teil der theoretischen Gesellschaftswissenschaft, der Soziologie“, Eugen Ehrlich (1913) *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, München: Duncker & Humblot, 33; Roscoe Pound (1910) "Scope and Purpose of Sociological Jurisprudence", 24 *Harvard Law Journal*, 591.

² Niklas Luhmann (1985) "Einige Probleme mit 'reflexivem Recht'", 6 *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 1-18, 7.

³ Eine ausführliche, aber eher abstrakte Diskussion dieser drei Probleme findet sich in Gunther Teubner (2015) "Rechtswissenschaft und -praxis im Kontext der Sozialtheorie", in: Stefan Grundmann and Jan Thiessen (ed) *Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich: Interdisziplinäres Denken in Rechtswissenschaft und -praxis*, Tübingen: Mohr Siebeck, 145-168.

- Theoriekonkurrenz: Wie soll das Recht auf die Situation reagieren, in der konkurrierende Sozialtheorien widersprüchliche Analysen liefern?
- Wissenstransfer: Wie lassen sich die Analysen der Sozialwissenschaften im Recht, besonders wenn es um die rechtliche Qualifikation von sozialen Phänomenen geht, juristisch verwenden?
- Normativität von Sozialtheorien: Welche Rolle können wissenschaftliche Theorien bei der Beantwortung normativer Fragen spielen?

Erstes Problem: Theoriekonkurrenz

Entschieden wehren sich die Autoren des Bandes gegen jeden sozialtheoretischen Monopolanspruch, wie er von manchen sozialwissenschaftlichen Disziplinen erhoben wird. Das gilt besonders gegenüber der ökonomischen Analyse des Rechts, die in den letzten Jahren explizit den Ehrgeiz entwickelt hat, zur Leitwissenschaft des Rechts zu werden, ebenso aber auch gegenüber der „Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz“, der Politikwissenschaft, der Moralphilosophie oder der Psychologie. Gemeinsamer Ausgangspunkt aller Beiträge ist, dass es heute unmöglich ist, dem Recht eine einheitliche Gesellschaftstheorie, aus welcher Disziplin auch immer, zugrunde zu legen. Transversalität – dies scheint die angemessene Antwort auf die Theoriekonkurrenz zu sein. In der Philosophie wurde Transversalität als Reaktion auf eine ähnliche Situation entwickelt, als ein Verfahren des Umgangs mit der heutigen Diskurspluralität, die auf den Zusammenbruch der *grands recits* folgte.⁴ In den „Fällen der Gesellschaft“ wird deutlich, dass sich das Recht einer einseitigen Ökonomisierung ebenso wie seiner einseitigen Politisierung, Soziologisierung, Szientifizierung oder Moralisierung verweigern muss. Es wehrt den Totalitätsanspruch einer jeden Theorie ab, akzeptiert jedoch das Eigenrecht nebeneinander bestehender Sozialtheorien und verarbeitet – und hier liegt die heutige Herausforderung - in Begriffsbildung und Normformulierung die neuartige Sprachspielpluralität. Das Recht wählt im transversalen Durchgang eigenverantwortlich die interdisziplinären Kontaktpunkte.

Besonders deutlich wird diese Vorgehensweise im Beitrag von Malte Gruber, der anhand einer neueren Entscheidung des BGH der Frage nachgeht, welche Rechtsgrundlage maßgeblich ist, wenn für einen Ausfall des Internet eine Entschädigung verlangt wird, und welche Kriterien dafür ausschlaggebend sein sollen. Ein Telekommunikationsunternehmen zeigte sich, als nach einem Tarifwechsel des Kunden das Internet dauerhaft unterbrochen war, nicht dazu imstande, den Internetzugang herzustellen. Die naheliegende Qualifikation als Nutzungsausfallersatz für Wirtschaftsgüter und die damit verbundene Dominanz ökonomischer Sichtweisen zur Bestimmung von Schadensersatz, die sich allein auf den Marktwert konzentrieren, kann Gruber nicht akzeptieren. Weil das Internet inzwischen zu einem „existenzieller Lebensraum“ geworden ist, muss die Entschädigung auf eine andere Rechtsgrundlage umgestellt werden, so Gruber, die es erlaubt, über eine ökonomische Betrachtung hinaus gerade soziale, kulturelle, und ästhetische Aspekte einbeziehen. Nur im transversalen Durchgang durch verschiedene sozialwissenschaftliche Theorieangebote lässt sich bestimmen, worin der „Wert“ der Internetzugang für die Benutzer besteht. Eine ökonomische

⁴ Wolfgang Welsch (1996) *Vernunft: Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt: Suhrkamp

Betrachtung ist nicht falsch, aber zu einseitig, denn sie reduziert das Internet auf ein bloßes Wirtschaftsgut und wird der Multidimensionalität des Internet nicht gerecht. Anstatt die Ersatzfähigkeit des Internetausfalls nur mit ökonomiezentrierten Differenzen zu bewerten, so Gruber, kann eine soziologisch aufgeklärte Beobachtung deutlich machen, dass das Internet nicht bloßes Wirtschaftsgut, sondern eine gesellschaftliche Institution ist, in der sinnhafte und technische Kommunikation aufs engste miteinander verknüpft sind. Entsprechend empfiehlt er der Rechtsprechung andere Kriterien als bisher anzuwenden: Weder Kommerzialisierung / Nicht-Kommerzialisierung, noch marktmäßige Berechenbarkeit / Nicht-Berechenbarkeit, ebenso wenig Luxusgüter / grundlegende Wirtschaftsgüter seien die ausschlaggebenden Unterscheidungen, vielmehr komme es auf die Bestimmung des Internets als eine soziale Institution und ein personaler Entfaltungsraum an. Zu dessen tieferen Verständnis dürfte nicht die Ökonomie, wohl aber die Soziologie, die sich heute auch den digitalen Medien zuwendet, beitragen. Wenn man die gesellschaftsordnende Funktion des Privatrechts – und hier besonders des Schadensrechts – ernstnehmen will, so ist an der sozialen Informationstechnologie „Internet“ vor allem das „Soziale“ besser nachzuzeichnen. Damit verändern sich nicht nur die Entscheidungskriterien, sondern gerade auch die Rechtsgrundlage für einen Entschädigungsanspruch. Die immaterielle Entschädigung aus Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 und 2 Abs. 1 GG) muss an die Stelle ihrer bisherigen, dogmatisch zweifelhaften Verschleierung als abstrakter Nutzungsausfallersatz treten.

Ein transversales Vorgehen empfiehlt sich besonders in solchen Fällen, in denen sich das Recht mit neuartigen Organisationsformen in Wirtschaft und Gesellschaft auseinandersetzen muss, insbesondere wenn es Haftungsprobleme zu lösen hat. Ökonomische und soziologische Analysen konstatieren soziale Wandlungsprozesse, welche die Wirtschaftswissenschaft zur Untersuchung neuartiger Transaktionsformen für virtuelle Unternehmen und Arbeit anregt und die Soziologie zu Analysen der Kooperation in neuen nicht-hierarchischen Organisationsformen.⁵ Deren Auswirkungen auf das Privatrecht untersuchen Isabell Hensel für Schwarmorganisationen und Gunther Teubner für Netzwerkorganisationen. Ausgangspunkt ist, dass beide Organisationsformen weder vom Vertragsrecht noch vom Gesellschaftsrecht befriedigend erfasst werden. Der Vertragszweck ebenso wie der Gesellschaftszweck sind hier ungeeignete Rechtsbegriffe. In dieser Situation erweist sich die ökonomische Transaktionskostentheorie als fruchtbar, wonach rationale Akteure dann die neuartigen Unternehmensformen wählen, wenn sie gegenüber vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen Transaktionskostenvorteile bieten. Doch sobald die ökonomische Theorie darüber hinausgeht und darauf insistiert, dass der Zweck dieser Sozialgebilde ausschließlich auf Transaktionskostenminimierung gerichtet ist, weiterhin, wenn sie die Konfliktregulierung prinzipiell der private governance im Netzwerk überlassen will und Interventionen des staatlichen Rechts als ineffizient zurückweist, muss sich das Recht dem ökonomischen Deutungsmonopol widersetzen. Erst im transversalen Durchgang durch andere Sozialtheorien wird deutlich, dass der Organisationszweck komplexer als die bloße Transaktionskostenminimierung zu fassen ist. Er ist als Mehrfachorientierung zu verstehen, zum einen als Verpflichtung auf die verschiedenen Einzelprojekte, zum anderen auf das übergreifende Projekt. Mit einer transversalen Orientierung nimmt

⁵ Z.B. Stefan Grundmann, et al. (ed) (2013) *The Organizational Contract: From Exchange to Long-Term Network Cooperation in European Contract Law*, Farnham: Ashgate.

das Recht nebeneinander die Impulse ökonomischer, politischer, soziologischer, ethischer Theorien und anderer Teilbereichstheorien auf und bestimmt die neuartigen Handlungsformen als organisatorische Arrangements, in denen der Konflikt zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Rationalitäten geradezu institutionalisiert ist. Dies begründet die Rechtspflicht der Akteure, ihr Verhalten auf verschiedene widersprüchliche Handlungslogiken einzustellen. Das Recht fordert von den Teilnehmern, gleichzeitig, wenn auch mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung, mehrere einander widersprechende Imperative zu berücksichtigen, genauer, die widersprüchlichen Anforderungen von ökonomischer Rentabilität, wissenschaftlicher Erkenntnis, produktiven Standards und politischer Gemeinwohlorientierung. Nach einem solchen transversalen Durchgang durch unterschiedliche sozialwissenschaftliche Qualifizierungen der neuartigen Organisationsformen können die Autoren den rechtlich relevanten Verbundzweck von Netzwerk oder Schwarmorganisation, aber auch die juristische Definition des Mitgliedsstatus und schließlich die Pflichten von Mitgliedern und Organisationsleitung näher bestimmen. Dies führt in den konkreten Fallkonstellationen die Autoren dazu, nicht nur in der Begründung, sondern gerade auch im Ergebnis, der h.L. und der Rechtsprechung zu widersprechen. Im Netzwerkfall ist das Ergebnis ein Anspruch aus Verletzung von Loyalitätspflichten der Netzwerkzentrale, im Fall der Schwarmorganisation ein Anspruch auf angemessene Vergütung der genutzten Arbeitsleistung gegen die Plattformbetreiber.

Bei der Auswahl unter verschiedenen Theorien stimmen die meisten Autoren in einem wichtigen Punkte überein - in der Präferenz für institutionelle Theorien gegenüber rein individualistischen Theorien. Sie halten die besonders im Privatrecht dominierende Abwägung von Individualinteressen, ebenso wie den in der Ökonomie herrschenden methodologischen Individualismus, der dazu nötigt, Kollektivphänomene auf das Handeln individueller Akteure zu reduzieren, für unzureichend. Der auf soziale Institutionen gerichtete Denkansatz ist geradezu ein Kennzeichen soziologischer Jurisprudenz. Freilich geht es auch hier um transversales Denken. Verschiedene Theorien werden nicht gegeneinander ausgespielt, sondern in ein Komplementärverhältnis gesetzt: Die institutionelle Sicht ersetzt nicht, sondern ergänzt die Individualsicht. Nun ist schon länger in der Grundrechtstheorie oder auch im Wirtschaftsrecht das institutionelle Denken durchaus verbreitet, wenn auch immer noch umstritten. Der Mehrwert einer soziologischen Jurisprudenz liegt demgegenüber darin, dass sie die Methode einer „institutional analysis“ (Philip Selznick) benutzt: Theoretisch fundierte Hypothesen werden empirisch überprüft, so dass die Funktionsweise und die Eigennormativität von gesellschaftlichen Institutionen genauer bestimmt werden kann, als es juristischen Interpretationen möglich ist. Damit ermöglicht sie andere und bessere Rechtsargumente zur Normativität von Institutionen.

Es ist sicher kein Zufall, dass sich viele der Beiträge, die ihre rechtlichen Argumente zu Funktionsvoraussetzungen von Institutionen auf sozialwissenschaftliche Analysen stützen, mit Rechtsfragen des Internet auseinandersetzen. Denn das Internet stellt einen völlig neuen Kontext für aus der Offline-Welt durchaus bekannte Rechtsfragen dar, für die eine institutional analysis ein vertieftes Verständnis des Internet liefern kann. Wie sehr eine genauere Analyse der neuen Kommunikationsformen Rechtsentscheidungen beeinflussen kann, zeigt Thomas Vestings Diskussion eines Rechtsfalles, in der ein Rechtsanwalt in einem Blog Äußerungen eines anderen Anwalts als „rechtslastigen Dreck“ bezeichnet hatte.

Vesting kritisiert die Tendenz des BVerfG, die institutionelle (kollektive, objektiv-rechtliche) Dimension der Grundrechte zu vernachlässigen. Statt die Veränderungen durch das Medium des Internets genauer zu reflektieren, reduziert es den Konflikt über die Grenzen der Meinungsfreiheit in einer Blogkommunikation auf einen individualistischen bilateralen Konflikt zwischen den „Rechtspositionen“ zweier Parteien. Demgegenüber untersucht Vesting sorgfältig die institutionellen Besonderheiten der Internetkommunikation, erörtert die rechtliche Relevanz der technologischen Bedingungen der Blogkommunikation und die Notwendigkeit, die Vorstellung einer einheitlichen Öffentlichkeit zugunsten ihrer Pluralisierung aufzugeben. Vesting kritisiert damit das BVerfG sowohl im Bezug auf das Ergebnis als auch auf die Begründung der Entscheidung.

Doch bewährt sich in den Theoriekontroversen der institutionelle Ansatz auch in anderen Zusammenhängen, so für das Recht am Unternehmen. Bertram Lomfeld diskutiert am Fall Kirch vs. Deutsche Bank die Frage, ob die umstrittenen Interview-Äußerungen Breuers vertragliche und deliktische Ansprüche gegen die Bank nach sich ziehen. Im transversalen Durchgang durch verschiedene sozialwissenschaftliche Unternehmenstheorien geht Lomfeld über individualistische Konzepte der Anteilseignerorientierung hinaus und prüft das pluralistische Konzept der Stakeholderorientierung und zugleich das gesamtgesellschaftliche Konzept der Sozialverantwortung des Unternehmens auf ihre juristische Relevanz. Ergebnis ist, dass das Unternehmen geschützt wird als soziale und diskursive Strukturierung pluraler Stakeholder-Interessen wie Unternehmenseigner, Management, Arbeitnehmer, Zulieferer oder Städte und Gemeinden. Aus dieser institutionalistischen Sicht heraus postuliert er ein „Recht auf Resolvanz“, das in der Abwägung zur Meinungsfreiheit des Vorstands der Deutschen Bank den Vorrang erhält.

In einem nochmals ganz anderen Kontext, im Gerichtsverfassungsrecht, plädiert Graf Calliess für eine Orientierung an institutionellen Erfordernissen statt an einer auf individuelle Akteure gerichteten Sicht. Er geht der Frage nach, wie detailliert die Bestimmung des gesetzlichen Richters geregelt sein soll. Das BVerfG verlangt, dass sich eine abstrakt-generelle Vorausbestimmung bis auf die letzte Regelungsstufe erstrecken muss, auf der für die konkreten Parteien die Person des konkreten Richters bestimmt wird. Dagegen setzt Calliess ein von rechtssoziologischen Studien angeregtes prozedurales Schutzkonzept, das die Aufmerksamkeit von den Belangen des individualisierten Richters auf die strukturellen Gefährdungen der Justiz, die durch Art. 101 und Art. 97 GG im Kern adressiert werden, verlegen müsste. Mit detaillierten Argumenten zur Effektivität der Gerichtsorganisation, die von empirischen Forschungsergebnissen abgestützt sind, schlägt dann Callies Regelungsalternativen zu einer flexiblen Geschäftsverteilung vor, wenn die Parteien in eine vom gesetzlichen Richter abweichende Geschäftsverteilung einwilligen.

Zweites Problem: Wissenstransfer

Wenn das Recht im transversalen Durchgang über seine Kontakte zu Sozialtheorien entschieden hat, dann sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass ihre Erkenntnisse im Recht unverfälscht übernommen werden. Doch ist es einigermaßen überraschend, dass ein Großteil der in diesem Band versammelten Autoren gerade dagegen Widerspruch einlegt. Sie halten einen unmittelbaren Wissenstransfer von

Sozialtheorie in das Recht für ein Ding der Unmöglichkeit. Wie besonders Lars Vellechner betont, scheitert ein unmittelbarer Transfer an der unbiegsamen Autonomie des Rechtssystems. Der sich von anderen binären Codierungen der Gesellschaft unterscheidende Rechtscode begründet die nicht hintergehbare Autonomie der Rechtsdogmatik, die eine Eins-zu-eins-Übernahme von Sozialtheorien ausschließt. Sozialwissenschaften können nicht Normen liefern. Aus der soziologischen Funktionsanalyse als solcher folgen keine verbindlichen Rechtssätze. Hier setzt wiederum die Eigenleistung des Rechts ein.

An verschiedenen Fallgestaltungen zur Drittwirkung von Grundrechten machen mehrere Autoren des Bandes – Andreas Fischer-Lescano, Christoph Graber und Lars Vellechner - deutlich, dass gerade für diese Eigenleistung Sozialtheorien „hinreichende Anhaltspunkte“ für gesellschaftliche Problemlagen und Lösungswege erbringen. Trotz disziplinärer Autonomie erzwingt die Interdependenz gesellschaftlicher Teilrationalitäten einen engen Wechselbezug von Sozialtheorie und Rechtsdogmatik, der auf der Grundlage beiderseitiger Autonomie hergestellt wird. In erster Linie heißt dies *strikte Arbeitsteilung* zwischen zwei selbständigen Suchprozessen, die eng aufeinander angewiesen sind. Vellechner, Graber und Fischer-Lescano exemplifizieren dies an unterschiedlichen Konstellationen der Kooperation von soziologischer Funktionsanalyse der Grundrechte und ihrem juristischem Verständnis als subjektive Rechte zur Durchsetzung von Individualinteressen. Entsprechend plädiert Vellechner für einen Wechsel der Begründung in der Fraport-Entscheidung des BVerfG. Statt darauf abzustellen, in welchem Ausmaß die öffentliche Hand gesellschaftsrechtlich am Flughafenunternehmen beteiligt ist, sollte sich das Gericht mit soziologischen Analysen der Grundrechte als Institution auseinandersetzen. Wenn danach die Aufrechterhaltung sozialer Differenzierung gegenüber totalisierenden Tendenzen die primäre soziale Funktion der Grundrechte ist, dann schützen die Versammlungsfreiheit und die Meinungsfreiheit Prozesse politischer Kommunikation - wie das Verteilen von Flugblättern zum Protest gegen Abschiebungen im Fraport-Fall - auch vor einer Verdrängung durch eine raumgreifende wirtschaftliche Logik, die ausschließlich auf Konsum und Unterhaltung gerichtet ist. Komplementär dazu bestimmt Graber das Internet als ein public forum, in dem private Unternehmen als Intermediäre wichtige öffentliche Aufgaben übernehmen. Der Schutz der Vertraulichkeit und Integrität von informationstechnischen Systemen ist eine wichtige Voraussetzung für die freie Kommunikation in diesem Raum. Fischer-Lescano radikalisiert dieses Prinzip, wenn er für das Internet ein Grundrecht auf Verschlüsselung postuliert, das bloße Begrenzungsnormen um das „Recht auf digitale Selbstverteidigung“ erweitert. In der Leistungsdimension führt dies zu einer – Staaten und ggf. auch Unternehmen betreffenden – Verpflichtung, die Nutzungsmöglichkeiten der Verschlüsselungstechnologie zu fördern.

In der angesprochenen Arbeitsteilung konfrontieren Sozialtheorien Funktionsanalysen der Grundrechte (hier: der Meinungsfreiheit) mit Strukturanalysen gesellschaftlicher Phänomene (hier: des Internet). Sie identifizieren gesellschaftliche Probleme, die diese in ihrer Umwelt erzeugen, und sie vermögen Richtungsangaben zu möglichen Problemlösungen zu machen, die sie einem funktionalen Vergleich aussetzen. Daran kann die Rechtsdogmatik arbeitsteilig anknüpfen, wenn sie - diachronisch in der Pfadabhängigkeit historisch entwickelter Rechtsbegriffe und synchronisch im Kontext des Rechtscodes und bestehender Rechtsprogramme -

eigenständige Normen entwickelt.⁶ Alle drei Autoren betonen die eigenständige Rolle des Rechts in der Arbeitsteilung schließlich anhand den prozeduralen Eigenheiten des Gerichtsprozesses. Denn dort kann die Institutionenlogik nicht unmittelbar durchgesetzt werden, stattdessen muss sie stets, auch dann, wenn es primär um institutionelle Fragen geht, erst in personale Rechtsansprüche und Gegenansprüche und deren dogmatischen Voraussetzungen „übersetzt“ werden, in deren Rahmen dann institutionelle Fragen entscheidungserheblich werden.

Über autonome Beiträge in einer arbeitsteiligen Beziehung hinausgehend entsteht eine engere Verflechtung von Recht und Sozialwissenschaften dann, wenn die Rechtsdogmatik damit beginnt, unterschiedliche Rechtsinstitute daraufhin sorgfältig zu untersuchen, ob sie ihrer normativen Eigenlogik nach, ihrem „inneren Grunde“ nach, wie Juristen gern formulieren, geeignet sind, auf die Strukturen und Probleme der vom Recht wahrgenommenen Sozialphänomene sensibel zu reagieren. Diese subtilen Suchoperationen, die mit Hilfe der Fühlbegriffe der Dogmatik veranstaltet werden, sollen hier mit dem Ausdruck *Responsivität* bezeichnet werden.⁷ Responsivität des Rechts ist weder vor dem Forum der Sozialwissenschaften, das über die authentische Begriffsverwendung wachte, noch vor dem Forum einer übergeordneten Drittinanz, die zwischen Recht und Sozialtheorie vermittelte, sondern nur vor dem forum internum des Rechts selbst zu erreichen. In einem komplexen Prüfungsvorgang lässt sich das Recht von den externen Problemanalysen der Sozialtheorien irritieren, aber nur dann, wenn sie nach den eignen Selektionskriterien verwendbar sind, und es rekonstruiert diese intern in der eigenen Sprache, in der es Probleme und Lösungen miteinander abgleichen kann. Erst wenn diese Rekonstruktion die juristische Argumentation in die Lage versetzt, im Inneren des Rechts zwischen Normen und Tatsachen, zwischen Rechtsbegriffen und gesellschaftlichen Interessen unterscheiden zu können, dann ist der Moment gekommen, in dem das Recht die Frage der Sozialadäquanz aufwerfen kann, mit anderen Worten die Frage, ob die rechtlichen Entscheidungen denjenigen Aspekten der Außenwelt gerecht werden, wie sie intern rekonstruiert worden sind.

Dies schwierige Spannungsverhältnis von sozialwissenschaftlicher Funktionsanalyse und juristischer Normierung wird in beiden Dimensionen - Arbeitsteilung und Responsivität - im Beitrag von Dan Wielsch zum Thema. Anhand der neueren Rechtsprechung zu Suchmaschinen im Internet geht er der Frage nach, ob die „Autocomplete“-Funktion einer Suchmaschine das Persönlichkeitsrecht eines Nutzers verletzen kann. Die Besonderheit besteht darin, dass diese automatisch bei Eingabe seines Namens zu seiner Person Ergänzungsbegriffe anzeigt, die sie anhand eines Algorithmus ermittelt, der insbesondere die Häufigkeit der von allen Google-Nutzern eingegebenen Suchbegriffe sowie die Inhalte der von Google indexierten Webseiten berücksichtigt. Eine angemessene Rechtsentscheidung kann nach Wielsch nur dann getroffen werden, wenn eine sozialwissenschaftliche Funktionsanalyse überhaupt erst den sozialen Sinn des Auto-complete aus seiner Funktionalität für das Internet ermittelt hat. Denn für die Suche nach angemessenen rechtlichen Kategorien für den Schutz von Persönlichkeitsrechten im Medium digitaler Kommunikation müsse man genauer die spezifische Funktion von Suchmaschinen im Internet bestimmen. Als entscheidend erweist sich die dreifache

⁶ Für ein solches arbeitsteiliges Vorgehen plädieren auch Stefan Grundmann, *et al.* (2015) *Privatrechtstheorie I*, Tübingen: Mohr Siebeck, 8 ff.

⁷ Locus classicus: Philippe Nonet and Philip Selznick (1978) *Law and Society in Transition: Toward Responsive Law*, New York: Harper & Row.

Unterscheidung, dass der Dienst einer Suchmaschine über die Rolle als bloßer „conduit“ hinausgeht, dass er aber dadurch nicht schon zu einem „editor“ im herkömmlichen Sinne würde, der redaktionelle Entscheidungen über Inhalte trifft. Vielmehr ist er zu vergleichen mit einem „Kurator“ von Wörtern aus verschiedenen Kontexten, der die Verknüpfungen zwischen ihnen im digitalen Kommunikationsraum „pflegt“.

Diese Funktionsanalyse kann nicht als solche im Recht unmittelbar relevant werden, sondern ist erst rechtlich normativ zu rekonstruieren. In der Arbeitsteilung zwischen Sozialwissenschaft und Recht bestimmt die Rechtsdogmatik zweierlei: ob gerade in der Ausübung dieser sozialen Funktion eine rechtliche Normverletzung gefunden werden kann und ob dies dem Intermediären des Internet zuzurechnen ist. Hier ist es die Pfadabhängigkeit der Dogmatiktradition, innerhalb der eine solche subtile „Übersetzung“ sozialer Probleme in Rechtsprobleme stattfinden kann. Wielschs Wahl zwischen den einschlägigen Rechtsmaterien - Datenschutzrecht, Äußerungsrecht, Täterhaftung, Störerhaftung – wird von der Frage geleitet, welche unter den verschiedenen rechtlichen Konstruktionen die höchste Responsivität für den vorher genauer analysierten sozialen Kontext aufweist. Wielsch wählt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als die am besten geeignete Dogmatikfigur, die Haftungsfrage für Auto-Complete-Probleme zu regeln. Denn die persönlichkeitsrechtlichen Informationsverkehrspflichten erweisen sich deswegen als die problemangemessenen Rechtsfiguren, weil sie in einem doppelten Kontext den Intermediär zum Ergreifen aktiver Schutzmaßnahmen verpflichten: Einerseits dürfen sie die technologische Entwicklung des Mediums möglichst nicht einschränken, andererseits aber müssen sie die Konstitutionsbedingungen der Person auch in dem betreffenden Medium gewährleisten.

Die Responsivität dogmatischer Begriffe gegenüber gesellschaftlichen Problemlagen ist auch für Moritz Renner, dessen Fall Probleme der vorvertraglichen Vertrauenshaftung aufwirft, die zentrale Frage. Gegenüber dem bisherigen juristischen Begriffsgebrauch findet Renner in soziologischen Theorien des Vertrauens ein vertieftes Verständnis der Vertrauensbeziehungen, weil sie zwischen persönlichem Vertrauen in einer konkreten Interaktion und generalisiertem Vertrauen in Rollenerwartungen des anonymen Geschäftsverkehrs differenziert. Juristisch folgt daraus die Frage, ob für Interaktionsvertrauen andere Voraussetzungen zu entwickeln sind als für Rollenvertrauen. Allerdings können auch hier wieder die soziologischen Begriffe - Rollenvertrauen und Interaktionsvertrauen - nicht unmittelbar als Rechtsbegriffe dienen. Sie werden im Recht erst anschlussfähig über die Frage nach der Responsivität der Rechtsbegriffe: Welche Rechtsfigur ist am ehesten kontextsensibel gegenüber Vertrauen, das in Sozialbeziehungen generiert wird? In welchen Rechtsgrundlagen werden die Unterschiede von Rollenvertrauen und Interaktionsvertrauen relevant? Mit welchen juristischen Unterscheidungen ist auf die unterschiedliche Vertrauenssituation zu reagieren? Konkreter: Wie müssen die Anforderungen an das rechtlich geschützte Vertrauen in der Sachwalterhaftung aus culpa in contrahendo und im Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte im Lichte dieser Unterscheidung definiert werden? Renner gibt zwei überraschende Antworten: (1) Entgegen mancher Literaturmeinung lässt sich der Drittschutzvertrag nicht auf § 311 BGB stützen, sondern hat demgegenüber eigenständige Voraussetzungen. (2) Das in Anspruch genommene Vertrauen muss in unterschiedlichen Tatbestandsmerkmalen ausgeformt werden, je nachdem, ob es in der Sachwalterhaftung aus culpa in contrahendo oder ob es im Drittschutzvertrag relevant wird. In der

Sachwalterhaftung des § 311 kommt es auf die Person des Sachwalters an, also auf konkret bezogenes Vertrauen, das aus bestimmbareren Einzelhandlungen herrührt. Dagegen verlangt die Drittschutzvertragshaftung nach § 328 analog ein generelles Vertrauen darauf, dass Externalitäten aus bestimmten Vertragstypen haftungsmäßig internalisiert werden. Auf diesem indirekten Weg führt die soziologische Sicht Renner dazu, die Kriterien des Rechts kontextsensibel zu verfeinern.

Dass auf diese Weise sozialtheoretisch inspirierte Rechtsargumente drastische Perspektivenwechsel im Recht auslösen können, zeigt in aller Deutlichkeit Jochen Bungs Diskussion des bekannten Lebach-Falles. Das BVerfG hatte einen Film über die Straftat eines entlassenen Strafgefangenen zu beurteilen, der einen Konflikt zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Strafzweck der Resozialisierung betraf. Bung führt nun eine gefestigte sozialtheoretische Einsicht in die Diskussion über Strafzwecke ein, die in der juristischen Diskussion bisher keine Rolle gespielt hat. Inklusion durch Exklusion – das bezeichnet einen nicht hintergehbaren Mechanismus gesellschaftlicher Reproduktion, der gesellschaftliche Integration paradoxerweise dadurch ermöglicht, dass bestimmte Gruppen ausgeschlossen werden. Diese soziale Tatsache kann ein gänzlich harmloses und triviales Phänomen sein, sie kann aber auch eine bedrohliche, unter Umständen sogar mörderische Dynamik entfalten, wie es in verschärft identitären, namentlich genozidalen oder eugenischen Politiken immer wieder zutage tritt. Gegenwärtige Gesellschaften sind gegenüber früheren stärker sensibilisiert für die destruktiven Folgen ihres basalen Reproduktionsmechanismus. Erst wenn das Recht diese Funktionsanalyse gesellschaftlicher Phänomene und deren teilweise desaströsen Folgeprobleme zur Kenntnis nimmt, kann es darauf kompensatorisch reagieren - etwa mit dem Rechtsprinzip der Humanisierung der Ausschlussmechanismen - und seine Normen auf diese Problematik hin sensibilisieren. Im Strafrecht würde die Responsivität gegenüber diesem gesellschaftlichem Grundproblem verlangen, dass die Strafzwecke nicht mehr gleichberechtigt nebeneinander berücksichtigt werden, sondern dass nun die Resozialisierung, also die Wiederinklusion des Exkludierten, absoluten Vorrang erhält. Dieser Vorrang wirkt sich dann auch in der Abwägung zwischen Informationsinteresse und Resozialisierung aus. Die soziologische Fundierung des Vorrangsarguments verstärkt dann einerseits die Plausibilität der Entscheidung des BVerfG: Ein Film, der offensichtlich geeignet ist, die Wiedereingliederung eines entlassenen Häftlings im hohen Maße zu gefährden, verletzt dessen Grundrecht auf gesellschaftliche Reintegration. Andererseits zeigt Bung aber auch, dass das BVerfG auf halbem Wege stehen geblieben ist. Denn mit dem skandalösen Argument, dass für einen Straftäter mit homosexuellen Neigungen die „Verbindung mit einem weiblichen Lebenspartner einen entscheidenden Faktor für das Gelingen seiner Wiedereingliederung bilden“ könne, führt das Gericht, das eigentlich der Stigmatisierung eines ehemaligen Straffälligen entgegenwirken will, eine neue Stigmatisierung ein: Das Gericht grenzt nun seinerseits aus, unter dem Deckmantel des Arguments, man müsse vor Ausgrenzung schützen. Die soziologische Einsicht in die fatale Dynamik von Inklusion und Exklusion entfaltet hier ihre Sprengkraft, die auch einen gutgemeinten Paternalismus des Gerichts als Ausgrenzungsmechanismus erscheinen lässt.

Drittes Problem: Normativität von Sozialtheorien

Lassen sich aus sozialwissenschaftlichen Theorien auch normative Kriterien gewinnen? Hier lautet die These: *Eigennormativität*. Normative Orientierungen sind transscientific issues, welche die Sozialwissenschaften nicht beantworten können.⁸ Diese Orientierungen sind nur aus doppelter Eigennormativität zu gewinnen, einerseits aus der Eigennormativität rechtsinterner Prozesse und andererseits aus der Eigennormativität gesellschaftlicher Praktiken. Diese Praktiken treiben eigene Abstraktionsleistungen – „Reflexionsdogmatiken“ – hervor. Die Rolle sozialwissenschaftlicher Analysen wiederum ist es, die Entstehungsvoraussetzungen solcher gesellschaftlicher „Reflexionsdogmatiken“ aufzudecken.

In seinen Analysen des „Caroline“-Urteilen des BGH und des EuGH bestimmt Karl-Heinz Ladeur dieses schwierige Wechselverhältnis zwischen rechtlicher und gesellschaftlicher Eigennormativität als „negotiated order“ zwischen Rechtsprechung und der Selbstorganisation der Gesellschaft. Während üblicherweise im Recht die gesellschaftliche Selbstorganisation allenfalls als Verkehrssitten wahrgenommen werden und innerhalb eines Abwägungsprozesses mitberücksichtigt werden, eröffnen erst sozialtheoretische Analysen eine angemessene Sicht auf das voraussetzungsreiche Verhältnis gesellschaftlicher Selbstorganisation zur Rechtsnormierung. Hier werden Sozialtheorien relevant, welche die Entstehung eines „gesellschaftlichen Konstitutionalismus“ aufdecken.⁹ Ladeur argumentiert, dass sich hier eine Art „Kollisionsrecht“ zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Normierungspraxis entwickelt. Eine solche Erzeugung von Normativität lässt es nicht mehr zu, dass die Abwägungstechniken des staatlichen Rechts das Gewebe gesellschaftlicher Normierungen zerstört. Vielmehr müssen Rechtsnormen auf der Grundlage der in der Gesellschaft entstehenden Reflexionsdogmatiken entwickelt werden. Eine davon abweichende staatliche Fremdregulierung ist erst dann angezeigt, wenn gesellschaftliche Selbstorganisationsprozesse sich selbst zu blockieren drohen, wesentliche Interessen Dritter missachtet werden oder Freiheit nur durch eine staatliche Vorgabe für die Organisation von Vielfalt möglich erscheint. Dies sind dann auch im Caroline-Fall die Grenzen, die nach Ladeur der Rechtsprechung des BGH ebenso wie des EUGH zu ziehen sind. Die Gerichte müssen auf unterschiedlich kulturelle Normierungen der Medienöffentlichkeit, die er im einzelnen darstellt, reagieren und ihrerseits eher prozedural konzipierte, über den Fall hinausweisende Strategien der Influenzierung, der Konkretisierung, der Verstärkung und Blockierung von erprobten bzw. zu erprobenden Mustern des Normbildungsprozesses formulieren.

Dass jedoch die verschiedenen Eigennormativitäten von Recht und gesellschaftlichen Praktiken nicht immer zu produktiven Kompromissen, sondern häufig auch zu scharfen, ja im Recht letztlich unlösbaren Kollisionen führen, zeigt der Beitrag von Christian Joerges zum „judicial dialogue“ (beziehungsweise „war of judges“) zwischen BVerfG und EuGH zur Frage, ob sich die Europäische Zentralbank (EZB) mit der Ankündigung der Outright Monetary Transactions (OMT), d.h. dem Ankauf von Staatsanleihen auf Sekundärmärkten, „within its mandate“ bewegt hat. Hier ist das Ausmaß der Autonomie der europäischen Zentralbank im Streit. Was soll entscheidend sein – die Eigennormativität des Rechts in der

⁸ Locus classicus: Alvin M. Weinberg (1972) "Science and Trans-Science", 10 *Minerva*, 209-222.

⁹ Grundlegend David Sciulli (1988) "Foundations of Societal Constitutionalism: Principles from the Concepts of Communicative Action and Procedural Legality", 39 *British Journal of Sociology*, 377-407. Zum neuesten Diskussionsstand Grahame Thompson (2015) "Review Essay: Socializing the Constitution?", 44 *Economy and Society*, 480-493.

Entscheidungspraxis der Gerichte, die Eigennormativität wirtschaftlichen Sachverständes in autonomen gesellschaftlichen Instanzen, oder die Eigennormativität der Politik in den nationalen und europäischen Politikprozessen? Und wenn die Gerichte Maßnahmen der Zentralbank konkret überprüfen, welcher Eigennormativität sollen sie den Vorrang geben? Und wie soll man aus einer europäischen Sicht diese Konflikte entscheiden, wenn die Wirtschaftskulturen der Nationalstaaten in dieser Frage heillos zerstritten sind? Joerges spricht den Gerichten für solche hoch-technischen Fragen die Kompetenz ab, der Zentralbank aber die politische Legitimation, um dann eine „kooperative Problemlösung“ in politischen Aushandlungsprozessen zu empfehlen. Er bezweifelt, dass der unaufhebbare „diagonale“ Konflikt zwischen europäischer Währungspolitik und nationalen Fiskal- und Wirtschaftspolitiken im Falle der Währungsunion von der Judikative bewältigt werden könnte und sollte. Joerges reduziert dann die Eigennormativität des Rechts auf eine Entrechtlichung durch Verrechtlichung: Das BVerfG sollte „sich für eine Entscheidung zur Verfassung Gesamteuropas für ebenso unzuständig erklären wie der EuGH“. Und die Eigennormativität gesellschaftlicher Reflexionsprozesse soll auf das Mehrebenensystem europäischer Politikprozesse konzentriert werden.

Das angesprochene Wechselverhältnis von Recht und gesellschaftlicher Selbstorganisation kann in anderen Konstellationen wiederum dazu führen, dass eine Vereinheitlichung des Rechts ausgeschlossen ist und dass eine Lösung nur in regionaler Fragmentierung des Rechts gefunden werden kann. Dies zeigt in rechtsvergleichender Analyse einer Fallkonstellation Anna Beckers. Sie geht der Frage nach, ob corporate codes of conduct, die Selbstverpflichtungen zum Schutz von Arbeitnehmerrechten, Umweltbelangen, Verbraucherinteressen und Grundrechten enthalten, privatrechtlich nur unverbindliche Erklärungen sind oder ob die Gerichte sie mit Rechtsverbindlichkeit ausstatten und notfalls zwangsweise durchsetzen sollen. Dabei stößt sie auf gravierende Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtsordnungen des Westens. Rechtsdogmatisch sind die Unterschiede nicht erklärbar, da die Dogmatikinstrumente, die den Gerichten zur Verfügung stehen, weitgehend vergleichbar sind. Und soweit dogmatische Unterschiede bestehen, kann auch die weithin akzeptierte rechtsvergleichende These der funktionalen Äquivalenz unterschiedlicher Dogmatikfiguren bei ähnlichen gesellschaftspolitischen Problemen die Divergenz der Ergebnisse nicht erklären. Erst die Verschiedenheit gesellschaftlicher Selbstorganisationsprozesse und ihrer eigenständigen Abstraktionsleistungen, welche die Theorie der varieties of capitalism aufgedeckt hat, machen empirisch, aber auch normativ einsichtig, warum unterschiedliche Eigennormativitäten der Gesellschaft auch unterschiedliche Rechtslösungen erfordern. Hier liegt der Grund, warum in USA und Großbritannien eine Rechtsverbindlichkeit der Codes strikt ausgeschlossen wird. Und Becker benutzt die wirtschaftskulturellen Unterschiede als Argument dafür, dass die Rechtsordnungen Kontinentaleuropas die Rechtsverbindlichkeit der corporate codes, wenn diese Selbstverpflichtungen zum Umweltschutz, zu Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Grundrechte enthalten, von den Gerichten als rechtsverbindlich erklärt und mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden sollen. Gerichtsentscheidungen sollen sich also auch hier auf die doppelte Eigennormativität von Recht und sozialen Praktiken, in diesem Fall wirtschaftskulturellen Prozessen, stützen, die in verschiedenen Wirtschaftskulturen einander widersprechen können, ja müssen.

Doch kann der Rekurs auf Sozialtheorien auch darauf hinauslaufen, dass das Recht nicht nur auf vergangene gesellschaftliche Reflexionsprozesse zurückgreift, sondern diese aktiv für die Zukunft auslöst. Pasquale Femia geht anhand eines vom BGH entschiedenen Falls der Frage nach, ob die Schufa nach einer fehlerhaften Bonitätsauskunft offenzulegen verpflichtet ist, welche personenbezogenen Daten sie gespeichert hat und welche Wahrscheinlichkeitswerte (Scorewerte) in die Auskunft einfließen. Im Unterschied zur üblichen Abwägung zwischen Vertragsfreiheit und Grundrechten entwickelt Femia zunächst Argumente in interdisziplinärer Verfremdung. Ökonomische Argumente suchen nach einer rationalen Scoring-Methode, welche die Minimierung von Gläubigerrisiken zum Ziel hat. Politische Argumente zielen auf Transparenz, um öffentliche Diskussion über Kriterien zu ermöglichen, um politische Legitimität für das Verfahren herzustellen und seine illegitimen Aspekte zu eliminieren, wobei sich die Alternative. Zustimmungslgitimität oder inhaltliche Legitimität stellt. Empirisch-analytische Wissenschaft geht es um die Validität der Methoden, die in den Scoring-Instrumenten eingesetzt werden.

Letztlich geht Femia jedoch über diese Argumente hinaus und kennzeichnet in einer an Foucault und Agamben orientierten Analyse das Scoring als ein gesellschaftliches Disziplinierungsinstrument, das letztlich der Selbstdisziplinierung der Individuen dient. Wenn nun Femia diese Theorien für juristische Zwecke rekonstruiert, kommt es zu einer drastischen Transformation der postmodernen Theorien aus der Eigenperspektive des Rechts. Dem Quietismus von Agamben und Foucault, die jegliche Hoffnung auf Recht und Staat für vergeblich erklären, entgegnet Femia: Wenn deren Theorien zur Kritik von Gerichtsurteilen eingesetzt werden, dann besteht die Chance, dass der immanente Aktivismus subjektiver Rechte Wirkungen erzeugt: In Klagemöglichkeiten vor Gerichten kann sich Widerstand gegen gesellschaftliche Missstände artikulieren.

Der juristische Mehrwert findet sich in Femias eigenwilliger Interpretation subjektiver Rechte als „rupture-remedies“, womit er den Bezug der Eigennormativität des Rechts auf die Eigennormativität der Gesellschaft radikalisiert. Femia zielt nicht bloß auf subjektive Rechtsdurchsetzung als Individualschutz, sondern um eine kollektiv-institutionelle Perspektive. Sie bietet keine eigenständigen inhaltlichen Aussagen zur Normativität gesellschaftlicher Institutionen, sondern ist auf Suspension der bisherigen Rechtslage, auf Subversion dominanter Interessen und auf Provokation zur Selbstreflexion gerichtet. Es geht dann nicht bloß um Recht oder Unrecht im Einzelfall (hier: der fehlerhaften Bonitätsauskunft), sondern geradezu darum, gesellschaftliche Debatten anzustoßen (hier: die soziale Rolle gesellschaftlicher Disziplinierungsinstrumente in Frage zu stellen). Femia liefert bewusst keine normative Konzeption, die bestimmt, wie die Institution Schufa auszusehen hätte, sondern fordert die Aufhebung des Geschäftsgeheimnisses als ein Moment der Machtneutralisierung, weil sie einen sozialen Prozess auslösen kann, in dem die Disziplinierungsmechanismen des Scoring der öffentlichen Debatte ausgesetzt werden. Femias Entscheidungsvorschlag, der Schufa dazu zwingen soll, das Scoring-Verfahren selbst aufzudecken, zielt darauf, gesellschaftliche Energien freizusetzen, in denen sich Normativität entwickelt, ohne dass deren Inhalte voraussagbar wären. Wie die anderen Autoren sucht also auch Femia die Normativität des Rechts auf die Normativität gesellschaftlicher Reflexionspraktiken einzustellen, aber dies nicht nur in der Weise, dass das Recht auf vergangene Reflexionen zurückgreift, sondern dass es selbst künftige Reflexionsprozesse auslöst.

Ehrlich, Eugen (1913) *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, München: Duncker & Humblot.

Grundmann, Stefan, Fabrizio Cafaggi and Giuseppe Vettori (ed) (2013) *The Organizational Contract: From Exchange to Long-Term Network Cooperation in European Contract Law*, Farnham: Ashgate.

Grundmann, Stefan, Hans Micklitz and Moritz Renner (2015) *Privatrechtstheorie I*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Luhmann, Niklas (1985) "Einige Probleme mit 'reflexivem Recht'", 6 *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 1-18.

Nonet, Philippe and Philip Selznick (1978) *Law and Society in Transition: Toward Responsive Law*, New York: Harper & Row.

Pound, Roscoe (1910) "Scope and Purpose of Sociological Jurisprudence", 24 *Harvard Law Journal*, 591.

Sciulli, David (1988) "Foundations of Societal Constitutionalism: Principles from the Concepts of Communicative Action and Procedural Legality", 39 *British Journal of Sociology*, 377-407.

Teubner, Gunther (2015) "Rechtswissenschaft und -praxis im Kontext der Sozialtheorie", in: Stefan Grundmann and Jan Thiessen (ed.): *Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich: Interdisziplinäres Denken in Rechtswissenschaft und -praxis*. Tübingen: Mohr Siebeck, 145-168.

Thompson, Grahame (2015) "Review Essay: Socializing the Constitution?", 44 *Economy and Society*, 480-493.

Weinberg, Alvin M. (1972) "Science and Trans-Science", 10 *Minerva*, 209-222.

Welsch, Wolfgang (1996) *Vernunft: Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt: Suhrkamp.